

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 28.11.2014 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 29.12.2014, Jahrgang 22, Nr. 12, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001644 Euro/qm der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

2. Die Anlage zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Teilflächen des Gemeindegebiets Eberswalde, die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch liegen

Alle nachfolgend aufgeführten Flurstücke befinden sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eberswalde, Flur 4 der Gemarkung Tornow.

Flurstück	Gesamtfläche des Flurstückes	Fläche, mit der das in Spalte 1 genannte Flurstück im Verbandsgebiet des Gewässerwässer- und Deichverbandes Oderbruch liegt in m ²
24	33.860	33.860
26	42.560	42.560
27	13.850	13.850
28	28.264	28.264
29	3.170	3.170
30	3.190	3.190
31	5.360	5.360
32	5.440	5.440
44	108.965	108.965
45	1.350	1.350
49	10.169	10.169“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eberswalde, den 23.11.2018

gez. Boginski
Bürgermeister